

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 43

Neuteich, den 29. Oktober

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

- Tiegenhof** im Kreishause an jedem Mittwoch
um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Neuteich im Waisenhause Dienstag, den 5. November
nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Kaltthof ev. Schule, den 17. November
um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 21. Oktober 1925.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde.

Für die auf Grund der Polizeiverordnung vom 25. 10. 12 (Amtsblatt S. 374) auszuführende amtstierärztliche Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde sind für den Monat November folgende Termine festgesetzt:

- a) **Tiegenhof**, Montag, den 2. November, vorm. 9 Uhr vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.
b) **Simonsdorf**, Montag, den 9. November, nachm. 1 Uhr am Bahnhof.
c) **Neuteich**, Freitag, den 27. November, nachm. 12⁴⁵ Uhr vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.
Tiegenhof, den 20. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 3.

Melderegister.

Die Formulare zum Melderegister sind bei der Kreisblattdruckerei von A. Pech in Neuteich unter Abt. G Nr. 30 zum Druck gegeben und können von dieser bezogen werden.

Tiegenhof, den 21. Oktober 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Erwerbslosenfürsorge.

Wir geben nachstehend eine Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen des Erwerbslosenfürsorgegesetzes und weisen hierbei darauf hin, daß ein vollständiger Abdruck dieses Gesetzes im Kreisblatt Nr. 16 für 1922 Seite 75 ff veröffentlicht ist.

§ 1.

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Fürsorge für bedürftige erwerbslose Danziger Staatsangehörige einzurichten, der sie nicht den Charakter der Armenpflege beilegen dürfen.

§ 3.

Zuständig für die Gewährung der Erwerbslosenunterstützung ist die Gemeinde des Wohnsitzes.

§ 4.

Tritt die Erwerbslosigkeit vor Ablauf von drei Monaten nach dem Zuzuge aus einer anderen im Freistaat gelegenen Gemeinde ein, so ist die Zuzugsgemeinde berechtigt, von der Gemeinde, von der der Erwerbslose zugezogen, auf die Dauer von drei Monaten vom Tage des Zuzuges Kostenerstattung zu fordern.

§ 5. *)

Die Fürsorge soll nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen über 16 Jahre alten Personen gewährt werden, die bisher ihren Lebensunterhalt in der Hauptsache durch Arbeit gegen Lohn oder Gehalt erworben haben und sich infolge der schlechten wirtschaftlichen Lage auf dem Arbeitsmarkt durch Erwerbslosigkeit in bedürftiger Lage befinden.

§ 6.

Als arbeitsfähig sind nicht diejenigen Personen anzusehen, die mehr als $66\frac{2}{3}\%$ erwerbsbeschränkt sind, jedoch mit Ausnahme der noch mindestens 10% erwerbsfähigen Kriegsbeschädigten.

Arbeitsunfähigkeit ist jedoch nicht anzunehmen, wenn die Erwerbsbeschränkten auf Grund wirklicher Arbeitsleistungen in den letzten 12 Monaten noch mindestens $\frac{3}{4}$ des üblichen Lohnes längere Zeit hindurch verdient haben.

§ 7.

Die Unterstützung ist nicht zu gewähren, wenn die Erwerbslosigkeit durch Ausstand überwiegend verursacht ist. Bei Aussperrung ist sie nur dann zu gewähren, wenn die Aussperrung sich gegen einen für verbindlich erklärten Schiedspruch richtet. Die für diese Verbindlichkeit zuständige Stelle hat auf Antrag eine Entscheidung innerhalb einer Woche von dem Tage an zu treffen, an dem der Antrag einer Partei auf Verbindlichkeitserklärung des Schiedspruchs eingeht.

Nach Ablauf des Ausstandes oder der Aussperrung haben die Gemeinden beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen Unterstützung zu gewähren.

Im Falle eines Arbeitskampfes wird die Erwerbslosenunterstützung an diejenigen Personen, die vor Ausbruch des Arbeitskampfes arbeitslos gemeldet waren oder bereits Erwerbslosenunterstützung bezogen haben, weiter gezahlt.

§ 8.

Eine bedürftige Lage ist nur insoweit anzunehmen, als unter Berücksichtigung sonst vorhandener Erwerbsmöglichkeiten die Einnahmen des zu unterstützenden einschl. der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen derartig gering sind, daß er nicht imstande ist, damit den notwendigsten Lebensunterhalt zu bestreiten und als ihm keine familienrechtlichen Unterhaltsansprüche zustehen, deren Erfüllung den notwendigen Lebensunterhalt ermöglichen würde. Kleinerer Besitz (Spar-

*) Anmerkung: An Arbeiter, die bei einem Unternehmen in ständiger Arbeit stehen und aus diesem ausscheiden, weil sich ihnen die Gelegenheit bietet, im Saisongewerbe, wenn auch nur vorübergehend, einen höheren Lohn zu erhalten, darf, falls sie nach Beendigung der Saison, erwerbslos werden sollten, keine Erwerbslosenunterstützung gezahlt werden, da sie die Erwerbslosigkeit durch ihr Ausscheiden aus einer ständigen Beschäftigung selbst verursacht haben. Z. B. Landarbeiter, die als Holzarbeiter, oder Landarbeiter, die als Bauarbeiter eintreten.

Ferner ist an Saisonarbeiter keine Erwerbslosenunterstützung zu zahlen, wenn der Grund der Erwerbslosigkeit lediglich in den Witterungsverhältnissen zu suchen ist; nach den gesetzlichen Bestimmungen kann Erwerbslosenunterstützung nur dann gewährt werden, wenn die Erwerbslosigkeit auf die schlechte wirtschaftliche Lage auf dem Arbeitsmarkt zurückzuführen ist. Bei den Saisonarbeitern liegt die Voraussetzung jedoch nicht vor, sondern es ist ihre Erwerbslosigkeit während der Wintermonate ein durchaus normaler Zustand.

großchen, Wohnungseinrichtung usw.) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge sind für die Beurteilung der Bedürftigkeit zur Hälfte dieses Betrages in Betracht zu ziehen und auf die Unterstützung anzurechnen. Zinsen von Ersparnissen und dergl. sind voll anzurechnen. Gewerkschaftliche Unterstützungen dürfen nicht angerechnet werden.

§ 9.

Wenn eine bedürftige Lage durch einen Teilbetrag der Unterstützung behoben werden kann, so ist nur der Teilbetrag zu gewähren (Beihilfe).

§ 11.

Die Unterstützung darf nur für die 6 Wochentage und erst nach einer Woche gewährt werden. Eine Wartezeit wird jedoch nicht berechnet:

1. für Personen, die nach einer Beschäftigung von weniger als 6 Wochen oder nach einer Krankheit von mindestens einwöchiger Dauer unterstützungsbedürftig werden,
2. für Kurzarbeiter im Falle des § 21.
3. für Personen, die unmittelbar vor Eintritt der Unterstützung Kurzarbeit geleistet haben und deshalb Lohnkürzungen unterworfen waren.

§ 12.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Unterstützung zu versagen, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit aufzunehmen, die auch außerhalb seines Berufes und Wohnortes liegen darf und ihm nach seiner Ausbildung und körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet über die körperliche Beschaffenheit das ärztliche Zeugnis.

Die Weigerung kann nur damit begründet werden, daß:

- a) in dem betreffenden Betriebe gestreift wird,
- b) für die zugewiesene Arbeit nicht der tarifmäßige Lohn gezahlt wird, obwohl ein Tarifvertrag besteht. Wenn ein Tarifvertrag für den Betrieb nicht besteht, so muß der Lohn für die zugewiesene Arbeit höher sein als dem Erwerbslosen zustehende Unterstützung,
- c) die Arbeit, die Gesundheit oder Sittlichkeit schädigt,
- d) die spätere Verwendung in dem erlernten Berufe wesentlich erschwert wird,
- e) bei Verheirateten die Versorgung der Familie unmöglich wird,
- f) sonstige zwingende Verhältnisse vorliegen.

§ 14.

Die Höhe der von den Gemeinden zu zahlenden Erwerbslosenunterstützung beträgt 3. St.

1. für männliche und weibliche Personen:
 - a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalte eines anderen leben 1,95 G
 - b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalte eines anderen leben 1,75 G
 - c) unter 21 Jahren 1,25 G
- als Familienzuschläge für Ehegatten 0,60 G
- für Kinder und sonstige unterhaltsberechtigzte Angehörige 0,45 G

§ 15.

Ungehörigen eines unterstützten Erwerbslosen, die gegen diesen einen familienrechtlichen Unterstützungsanspruch haben oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden und bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit von ihm ganz oder in der Hauptsache unterhalten worden sind, darf keine selbständige Erwerbslosenunterstützung gewährt werden. In solchen Fällen ist vielmehr die Unterstützung angemessen zu erhöhen (Familienzuschläge).

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen 4,50 G nicht überschreiten.

§ 17.

Die selbständigen Unterstützungen, die mehrere in einem gemeinschaftlichen Hausstande lebende Familienmitglieder erhalten, dürfen in ihrer Summe das Vierfache der Unterstützung nicht übersteigen, die dem Höchstunterstützten der Familie für seine Person zusteht.

§ 18.

In der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April jedes Jahres ist den Erwerbslosen, die an mindestens 60 Tagen der vorhergehenden drei Monate Erwerbslosenunterstützung bezogen haben, eine Winterbeihilfe zu gewähren. Der Monatsbetrag der Winterbeihilfe ist bei Erwerbslosen mit zuschlagsberechtigten Familienangehörigen gleich dem Achtefachen Tagesatz der bezogenen Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge. Die Winterbeihilfe wird monatsweise gewährt, sie soll in der Regel in Sachleistungen bestehen.

Soweit bei einem Erwerbslosen die Voraussetzungen für die Zahlung der Winterbeihilfen nicht während des ganzen Monats gegeben sind, wird ein entsprechender Bruchteil der Winterbeihilfe gewährt. Für die Bemessung des Bruchteils wird der Monat zu 26 Tagen berechnet.

§ 19 *)

Eine nach §§ 14—18 zu gewährende Gesamtunterstützung einschließlich Winterbeihilfe darf 80 Proz. des Lohnes nicht übersteigen, den der Erwerbslose erhalten würde, wenn er nach den für sein Gewerbe bestehenden Tarifverträgen in vollem Lohn stände.

Wo keine Lohnsätze bestehen, gelten solche von gewerbeverwandten Berufen und Betrieben.

§ 22.

Ist ein Erwerbsloser auf Grund der Reichsversicherungsordnung zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung gegen Krankheit bei einer Krankenkasse oder Ersatzkasse berechtigt, so muß die Gemeinde die Weiterversicherung in der bisherigen Mitgliederkasse oder Lohnstufe herbeiführen. Sie hat zu diesem Zweck die erforderlichen Meldungen binnen 2 Wochen nach Beginn oder Ende der Unterstützung zu bewirken und die vollen Beträge für den Erwerbslosen zu zahlen.

Liegt der Fall des Absatzes 1 nicht vor, oder versäumt es die Gemeinde und verliert dadurch der Erwerbslose den Anspruch auf Krankenhilfe, so hat die Gemeinde ihrerseits dem Erwerbslosen die gleiche oder eine gleichwertige Krankenhilfe zu gewähren.

§ 23

Die Gemeinde kann mit der allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Bezirks oder einer anderen Krankenkasse (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) die in ihrem Bezirke den Sitz hat und deren Leistungen denen der Allgemeinen Ortskrankenkasse gleichwertig sind, vereinbaren, daß bei der Kasse alle von der Gemeinde zu unterstützenden Erwerbslosen versichert werden, auch wenn sie nicht dem zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung nach der Versicherungsordnung berechtigten Personenkreis angehören. Als Grundlohn gilt der letzte Lohn, den der Erwerbslose bezogen hat, ehe er erwerbslos wurde. Ist ein solcher nicht zu ermitteln, so gilt als letzter Lohnsatz die niedrigste Lohnstufe dieser Art der Ortskrankenkasse.

Die Leistungen der Kasse bestimmen sich nach den gleichen Grundsätzen wie für Versicherungspflichtige, Streit über Leistungen wird im Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden.

Die Vorschriften des § 214 der Reichsversicherungsordnung gelten nicht, soweit danach den Erwerbslosen neben den Ansprüchen nach Absatz 5 Ansprüche gegen eine andere Kasse zustehen würden.

*) Anmerkung: Wenn z. B. der Erwerbslose einschl. Deputat täglich 4,10 G hat, so darf auch in diesem Falle der Höchstatz von 80% des verdienten Lohnes, also 3,30 G täglich, nicht überschritten werden.

Ein Ausscheiden aus der Klasse wegen Wegfalles der Erwerbslosenunterstützung steht dem Ausscheiden wegen Erwerbslosigkeit im Sinne des § 214 der Reichsversicherungsordnung, aber nicht dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des § 313 der Reichsversicherungsordnung gleich.

§ 24.

Auch wo eine Gemeinde eine Vereinbarung mit einer Krankenkasse nach § 23 getroffen hat, ist ein Erwerbsloser, der den Voraussetzungen des § 22 genügt, nach Vorschrift des § 22 zu versichern, wenn er es bei der Gemeinde binnen 3 Wochen nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung oder nach dem späteren Beginne der Erwerbslosenunterstützung beantragt.

Wird der Antrag nicht, oder nicht rechtzeitig gestellt, so kann der Erwerbslose die Versicherung bei seiner früheren Klasse nach Beendigung der Versicherung nach § 23 in gleicher Weise fortsetzen oder aufrecht erhalten, wie wenn er bis dahin Mitglied der früheren Klasse gewesen wäre, sofern er binnen 3 Wochen den Wiederbeitritt zu dieser Klasse erklärt.

In den Fällen des Absatzes 2 kann die frühere Klasse den Erwerbslosen ärztlich untersuchen lassen. Für eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt bereits besteht, hat er einen Anspruch nur gegen die nach § 23 zuständige Klasse. Auf ihren oder seinen Antrag erhält er die Leistungen von der früheren Klasse. Geschieht es auf seinen Antrag, so hat die frühere Klasse der nach § 23 zuständigen binnen einer Woche den Eintritt des Versicherungsfalles mitzuteilen. Diese Klasse hat der früheren ihre Aufwendungen in vollem Umfange zu ersetzen. Streit über Ersatzansprüche wird im Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden.

§ 25.

Die Erwerbslosenunterstützung ist der Pfändung nicht unterworfen.

§ 27.

Der dauernde oder zeitliche Ausschluß von dem Bezuge der Erwerbslosenunterstützung kann erfolgen, wenn der Erwerbslose

1. hinsichtlich der der Prüfung der Unterstützungsbehörde unterliegenden Verhältnisse wissentlich unwahre Angaben macht oder Tatsachen wissentlich verschweigt, oder die Unterstützungsbehörde sonst zu täuschen versucht, insbesondere
 - a) auf die Unterstützung bezügliche Urkunden oder Zeichen z. B. Entlassungsscheine oder eine Kontrollkarte fälscht,
 - b) neben dem Bezuge von Unterstützung ohne Vorwissen der Unterstützungsbehörde Arbeit verrichtet oder einem sonstigen Erwerbe nachgeht,
 - c) Erwerbslosenunterstützung zu beziehen versucht, obwohl er sich bei einer Krankenkasse zum Zwecke der Krankenversorgung krank und arbeitsunfähig gemeldet hat.
2. Wiederholt ihm angebotene Arbeit grundlos verweigert oder zufolge sonstiger Tatsachen (**Erunkfucht**), offenbar arbeitsunwillig oder der Unterstützung nicht würdig erscheint.

§ 28.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Gründe eines Ausscheidens eines Arbeitnehmers aus ihrem Dienste wahrheitsgemäß soweit klarzustellen, als zur Beurteilung dessen, ob der Unterstützungsfall nach den Vorschriften dieses Gesetzes gegeben ist, erforderlich erscheint.

Ein Arbeitgeber, der eine Auskunft nach Abs. 1 erteilt, ist, soweit dieses nicht wissentlich unrichtig ist, von jeder Verantwortung frei.

Die gemachten Angaben sind von der Fürorgestelle geheim zu halten. Den Erwerbslosen ist aber von den Angaben schriftlich Kenntnis zu geben.

Die Fürsorgebehörde kann den Arbeitgeber zur Erteilung der Auskunft durch Ordnungsstrafen anhalten.

§ 31.

Die Fürsorgebehörden und die Fürsorgeausschüsse sind verpflichtet, in engster Zusammenarbeit mit den Arbeitern nachweisen darauf hinzuwirken, daß den unterstützten Erwerbslosen mit tunlichster Beschleunigung passende Arbeit vermittelt wird.

Hierzu sind insbesondere alle über 26 Wochen Unterstützten den zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweisen namhaft zu machen.

Die derart namhaft Gemachten sind bei öffentlichen Arbeiten, insbesondere bei Notstandsarbeiten, bei Bedarf von Arbeitskräften in erster Linie zu berücksichtigen.

§ 34.

Den Gemeinden werden von dem Gesamtaufwande für die Erwerbslosenfürsorge von dem freistaate ⁵/₆ ersetzt. Zu dem Gesamtaufwand gehören auch die für die Erwerbslosenfürsorge notwendigen besonderen Verwaltungskosten.

Der Senat kann bei Leistungsschwachen oder leistungsunfähigen Gemeinden den auf diese entfallenden Anteil des Gesamtaufwandes teilweise oder ganz übernehmen.

§ 35.

Anträge auf Erstattung der Kosten haben die Gemeinden durch Vermittlung der Kreisbehörde nach Ablauf von je 4 Wochen (Abrechnungszeitraum) beim Senat zu stellen. Sie haben hierzu eine Aufstellung einzureichen, welche ergibt:

1. Die Zahl der am Schlußtage des Abrechnungszeitraumes vorhandenen Hauptstützungsempfänger und zwar
 - a) soweit diese voll unterstützt werden (Vollunterstützungsempfänger),
 - b) soweit diese eine Beihilfe erhalten (Beihilfsempfänger);
2. die Zahl der zu den Hauptunterstützungsempfängern gehörende Zuschlagsempfänger, die Zahl der nach § 31 dem Arbeitsnachweis Gemeldeten, die in dem abgelaufenen Zeitraum gezahlte Unterstützung nebst dem auf den Kopf des Unterstützten entfallenden Durchschnittssatzes, die sonstigen Aufwendungen für Zwecke der Erwerbslosenfürsorge.

§ 36.

Der Senat ist ermächtigt, zur Unterstützung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Abbau der Erwerbslosenfürsorge zu fördern, insbesondere zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für die Erwerbslosen, Darlehn oder Zuschüsse aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

Sie sollen nach Maßgabe des § 34 auf den Staat und die beteiligten Gemeinden verteilt werden.

Die Herren Gemeindevorsteher haben, falls Anträge auf Erwerbslosenunterstützung gestellt werden, diese Anträge nach Formular aufzunehmen und diese Anträge dem in der Gemeinde zu bildenden Erwerbslosenfürsorgeausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

Dem Erwerbslosenfürsorgeausschuß müssen angehören:

- | | |
|---|------------------|
| Der Gemeindevorsteher als Vorsitzender, | } als Beisitzer. |
| 2 Arbeitgeber | |
| 2 Arbeitnehmer | |

Dieser Ausschuß entscheidet nach Stimmenmehrheit und ist beschlußfähig, wenn außer dem Gemeindevorsteher 1 Arbeitgeber und 1 Arbeitnehmer anwesend sind.

Gegen den Beschluß des Erwerbslosenaussschusses steht den Beteiligten und zwar nicht nur dem Erwerbslosen, sondern auch dem Gemeindevorsteher, der Beschwerdeweg beim Wohlfahrtsamt des Kreises (Fürsorgeausschuß) offen.

Die von den Gemeinden verauslagten Erwerbslosenunterstützungen sind allmonatlich und zwar zum 3. jeden Monats für den Vormonat hier einzufordern. Pünktliche

Innehaltung dieses Termins liegt im Interesse der Gemeinden.

Formulare zur Aufnahme der Anträge auf Erwerbslosenunterstützung und zur monatlichen Nachweisung sind bei der Druckerei Pech & Richert in Neuteich erhältlich.

**Tiegenhof, den 19. Oktober 1925.
Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder
Wohlfahrtsamt.**

Nr. 5.

Niedererschlagung von Wohnungsbaubgabe.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises weise ich darauf hin, daß die Niedererschlagung von Wohnungsbaubgaben im Falle der Uneinziehbarkeit, oder ein Erlaß derselben aus Billigkeitsgründen, zur Zuständigkeit der Gemeinden gehört. Es kommen in dieser Hinsicht die allgemeinen Vorschriften über Niederschlagung von Kommunalsteuern zur Anwendung.

Tiegenhof den 24. Oktober 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Befahren der Sommerwege.

Es mehren sich wieder die Fälle, in welchen die Sommerwege mit beladenen Lastwagen befahren und dadurch beschädigt werden. Namentlich bei regnerischem Wetter wirkt dieses auf den Zustand der Sommerwege äußerst schädlich. Ich bringe deshalb die Bestimmung des § 34 der Wegpolizeiverordnung vom 22. 4. 1909 in Erinnerung, wonach das Befahren der Sommerwege mit beladenen Lastwagen verboten ist, sofern es nicht zum Ausweichen erforderlich wird. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Die Polizeiergane des Kreises ersuche ich, strengstens zu überwachen, daß das Befahren der Sommerwege mit beladenen Wagen unterbleibt.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, diese Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen.

Tiegenhof, den 19. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 7.

Schutz der Kleinbahnanlagen und des dazu gehörigen Materials.

In letzter Zeit häufen sich die Beschädigungen und Diebstähle von Kleinbahnmaterial wie Telefonstangen, Weichenböcken, Telefonapparate, Warnungstafeln pp. Ebenso ist es auch Gewohnheit geworden, die Kleinbahngleise, soweit sie neben dem Fahrwege laufen, gleichfalls zu befahren.

Unter Bezugnahme auf § 2, 4 und 5 der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 10. April 1905 (abgedruckt im Amtsblatt von 1905 Seite 143) weise ich auf die Strafbarkeit derartiger Handlungen hin und ersuche die Herren Gemeindevorsteher, diese Verfügung in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Ferner wollen die Herren Amtsvorsteher und Landjäger ihr Augenmerk auf den Schutz der Kleinbahnanlagen und des dazu gehörigen Materials richten und etwaige Zuwiderhandlungen unnachsichtlich zur Anzeige bringen.

Tiegenhof, den 15. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 8.

Obstzüchter, kalkt Eure Obstbäume!

Die borstige und harte Rinde, in feuchter Gegend noch mit Flechten und Moosen besetzt, verlangsamt die Saftbewegung des Baumes und hindert das Fruchttragen. In den Rindenrissen und den Moosen und Flechtenpolstern wohnen die gefährlichsten Obstbaumschädlinge; z. B. der Apfelblütenstecher, ein kleiner grauer Käufelkäfer, dessen Larve (Kaiwürm) die Griffel und Staubfäden in den Blüten vernichtet und den ganzen Baum unfruchtbar macht. Hier verkriecht sich auch die Raupe des Apfelwicklers oder der Apfelmade, die wir in so unendlich viel „wurmförmigen“ Früchten finden.

Obstzüchter, nehmt sofort die Baumkrone zur Hand und schabt von den Stämmen und stärkeren Ästen alles herunter, was nicht lebensfrisch und grün, sondern braun und trocken aussieht! Verdünnt gelöschten Kalk mit Wasser zu einer gut streichbaren Milch und tragt diese mit einem Pinsel auf die Rinde! Bedenkt aber dabei, daß die Kalkmilch auf keinen Fall breiig, sondern vollkommen flüssig sein muß! Der Kalk bewirkt eine glatte, schöne Rinde, schützt den Stamm gegen Sonne, welche an hellen Wintertagen leicht Frostbeulen erzeugt, und tötet vor allen Dingen die oben genannten Obstbaumschädlinge.

Selbst den kleinen und den großen Frostspanner, dessen Raupen im Frühjahr die Blätter und Blüten der Bäume abstreifen, könnt Ihr durch die Kalkmilch fassen. Zur Bekämpfung dieser beiden Schmarotzer legt man in erster Linie im Oktober und November Klebegürtel 1 m vom Boden um den Baum. Der einfachste Fanggürtel besteht aus einem 6—8 cm breiten Streifen Pergament- oder Packpapier, das man mit Wagenschmiere oder Raupenleim bestreicht.

Frostspannerweibchen, die des Nachts an den Bäumen emporklettern um in den Zweigen ihre Eier zu legen, bleiben in der Klebemasse stecken. Ein Teil „geht aber nicht auf den Leim“, sondern zieht sich, sobald er das Hindernis merkt, wieder zurück und legt seine Eier am unteren Teile des Stammes ab. Die aus diesen Eiern entstehenden Käupchen kriechen im Frühjahr, wenn der Klebegürtel entfernt ist, in die Krone der Bäume und treiben dort ihr Zerstörungswerk. Durch den Kalkanstrich werden die Eier getötet und somit auch die beiden Frostspannerarten erfolgreich bekämpft.

Vorstehende Bekanntmachung gebe ich hiermit den Kreiseingesessenen zur Kenntnis.

Tiegenhof, den 15. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 9.

Steueranteile der Gemeinden.

Von der freistadtsteuerkasse sind als Anteile der Gemeinden

- a) an der Eugssteuer für April/Juni 1925,
 - b) an der Körperschaftsteuer für Juli/August 1925,
 - c) an der Körperschaftsteuer für Juli/September 1925
- die in der nachstehenden Nachweisung in den Spalten 5—6 angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind auf Kreissteuern verrechnet und bei Lindenau und Tralau auf Gemeindefonto überwiesen.

Nr.	Gemeinde	Eugssteuer für April/Juni 1925	Körperschaftsteuer für Juli/August 1925	Körperschaftsteuer für Juli/Sept. 1925	Zusammen
№.		⊘	⊘	⊘	⊘
1	Altmünsterberg			45,79	45,79
2	Brodack			8,64	8,64
3	Eichwalde			76,80	76,80
4	Einlage	1,23			1,23
5	Fürstenu	15,75			15,75
6	Heubuden			54,—	54,—
7	Jungfer	3,73	660,—		663,73
8	Kalthof	25,20			25,20
9	Kl. Lichtenau			4,46	4,46
10	Lindenau			44,93	44,93
11	Liebau		2,—	26,80	28,80
12	Gr. Mausdorf		8,—	51,84	59,84
13	Gr. Montau			15,55	15,55
14	Neufirch.	146,25			146,25
15	Palschau			8,64	8,64
16	Schönsee		140,—		140,—
17	Tiege		20,—		20,—
18	Tiegenort	16,09	35,—		51,09
19	Tralau			19,01	19,01

Tiegenhof, den 21. Oktober 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 10.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher und Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen und hierher binnen 2 Wochen mitzuteilen, ob dort ein Arbeiter Hermann Mielle, geboren am 10. Mai 1899 in Hakendorf, wohnhaft ist und bei wem derselbe in Arbeit steht. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 19. Oktober 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 11.

Aufhebung einer Festnahme.

Die von mir durch Bekanntmachung vom 25. August 1925 (Kreisblatt Nr. 35) angeordneten Ermittlungen nach dem Fürsorgezögling Willy Derz sind einzustellen, da Derz inzwischen festgenommen und der Fürsorgeanstalt Silberhammer zugeführt ist.

Tiegenhof, den 20. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 12.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher und Landjäger werden ersucht, festzustellen, und hierher anzuzeigen, ob dort ein Arbeiter August Salewski, zuletzt wohnhaft in Altmünsterberg, wohnhaft ist und bei wem derselbe in Arbeit steht. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 22. Oktober 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 13.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Hofbesizers Emil Janzen in Tiege ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln werden hiermit aufgehoben.

Tiegenhof, den 21. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 14.

Besetzung freier Lehrerstellen.

folgende evangelische Lehrerstellen sind zu besetzen:
Hauptlehrerstelle in Hohenstein, 1. Lehrers- und Organistenstelle in Gr. Mausdorf, 2. Stelle in Gr. Goltkau.
Bewerbungen bis zum 10. 11. 25 an den Senat, Schulabteilung, auf dem Dienstwege.
Tiegenhof, den 26. Oktober 1925.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden Bekanntmachung.

Auf dem Felde des Hofbesizers Richard Karnapp in Barenhof weidet seit 2 Monaten eine schwarzweiße Färsche mit der Ohrnummer 20698 K. Falls der Eigentümer sich nicht binnen 4 Wochen meldet, wird gesetzlich verfahren.

Bärwalde, den 21. Oktober 1925.

Der Amtsvorsteher.
Wiens.

Lehrerverein Tiegenhof. Sizung

mit Damen am **Sonnabend, den 7. November,**
nachm. 4 1/2 Uhr, bei Herrn Kiep, Tiegenhof.

Tagesordnung:

- Richard Wagner der Dichter (Koll. Florianiski Kl. Mausdorf.)
- Unsere Wahl zur Kreislehrerkammer.
- Verschiedenes.
Herzliche Einladung besonders an unsere Damen.

Der Vorstand. Oltersdorff.

Beyers Mode-Führer
mit **Schnittbogen**
der 20 der wichtigsten Schnitte enthält
Wieder 2 Bände

Band I Damenkleidung
Band II Jungdamen- und Kinderkleidung

Überall zu haben, sonst unter Nachnahme vom
Verlag **Otto Beyer, Leipzig-E.**



Die

Melderegisterformulare

(Titel- u. Einlagebogen) sind fertig gestellt und können von uns bezogen werden. (Abt. G Nr. 30.)

Für größere Gemeinden liefern wir auf Wunsch leicht oder auch dauerhaft

eingebundene Bücher

in jeder gewünschten Stärke mit Alphabet bei mäßiger Preisberechnung.

Buchdruckerei u. Buchbinderei
R. Pech & W. Richert,
Neuteich. Fernruf Nr. 308.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Der

Redliche Preuze 1926

Der beliebte Kalender!

Zu haben in der
Buchhandlung
R. Pech

Handarbeiten
nach **Beyers Büchern** das
ist heut' die Lösung für jede Frau!

Verlangen Sie ausführliche Prospekte und treffen Sie Ihre Auswahl. Wir empfehlen besonders:

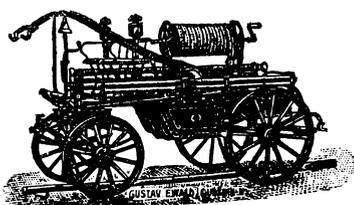
Kreuzstich, 3 Bände / Ausschneid-Stickerei / Strick-Arbeiten / Alppeln, 2 Bd. / Weißstickerei, 2 Bd. / Sonnenspitzen / Kunst-Stricken, 2 Bd. / Sohlfaum u. Leinendurchbruch / Das Flickbuch / Häkel-Arbeiten, 4 Bd. / Handanger-Stickerei / Schiffchen-Arbeiten, 2 Bd. / Buntstickerei, 3 Bd. / Buch d. Puppenkleidung

Preis je Bm. 1.50

Ausführliches Verzeichnis umfasst!



Überall zu haben oder unter Nachnahme vom
Verlag Otto Beyer, Leipzig-T.



Feuersprizen

Handdruck- u. Motorspr.
Umbau veralteter Sprizen
Wassermagen
für Hand- und Pferdezug.

Maschinenfabrik B. Jahr, Braust.

Vertreter der Feuerwehrgerätefabriken Gustav Ewald, Cüstrin-U. Ehrhardt & Sehmer, Saarbrücken.

Danziger-Kalender 1926

empfehlt

R. Pech & Richert

Der Danziger Kalender 1926
enthält:
- 211 Programme
- 40 Unterhaltungs- u. Bastelteilchen
- 40 Jährigen Moosn.
Abbestellung durch jeden Briefträger
Probenummern kostenlos vom Verlae, Berlin & 42

Bitte ausschneiden, ausfüllen und in den nächsten Briefkasten werfen.

<p>An die</p> <p>Postanstalt</p>	<p>Ich bestelle hiermit</p> <p>.....Expl.</p> <p>Neufelcher Zeltung u. Anzeiger</p> <p>für den Monat November</p> <p>und bitte den Bezugspreis von G 1 (zuzügl. 20 P Bestellgeld) durch den Briefträger bei mir erheben zu lassen.</p>
<hr/>	<p>.....</p> <p>Name</p> <p>.....</p> <p>Wohnort</p> <p>.....</p> <p>Strasse und Hausnummer</p>

Bitte hier unterschreiben.